

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Hausordnung congress centrum neue weimarhalle**

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern und Gästen, während ihres Aufenthalts im congress centrum neue weimarhalle (nachfolgend ccnw genannt). Die weimar GmbH übt gegenüber allen Nutzern des ccnw das Hausrecht aus.

Der Aufenthalt im ccnw ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen des ccnw verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen im ccnw sind pfleglich und schonend zu behandeln. Innerhalb des ccnw hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Im ccnw besteht **Rauchverbot** nach dem Thüringer Nichtraucherschutzgesetz. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen** und Flächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung das ccnw sofort zu verlassen. Das unberechtigte Öffnen von Terrassen- und Fluchttüren ist untersagt.

**Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung**, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe einschließlich eventuell mitgeführter Schirme.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und in den Einlassbereichen.

#### **Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:**

- Waffen, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- mitgebrachte Getränke und Speisen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

#### **Recht am eigenen Bild:**

Werden durch Mitarbeiter der weimar GmbH, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

#### **Lautstärke bei Musikveranstaltungen:**

die Besucher von Konzerten werden darauf hingewiesen, dass bei einzelnen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich über längere Zeit hohe Schallpegel erreicht werden können. Zur Minimierung eines möglichen Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit großer Lautstärke zu rechnen ist, stellen den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

Das **Mitbringen von Speisen und Getränken** ist untersagt.

Das **Mitbringen von Tieren** ist untersagt.

**Fundsachen** sind beim Personal des ccnw abzugeben. Das ccnw übernimmt keine Haftung für Fundsachen.

Entstandene **Personen- und/ oder Sachschäden** sind unverzüglich dem Personal des ccnw oder dem Veranstalter zu melden. Später angezeigte Personen- und/ oder Sachschäden werden nicht anerkannt.

**Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die im ccnw durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch die weimar GmbH entschieden wird.

Veranstaltungsbesucher, sonstige Personen und der Mieter des ccnw erkennen diese Hausordnung mit dem Betreten des Hauses an. Änderungen und Ausnahmen dieser Hausordnung bedürfen der Schriftform.